

KV für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben

II. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Der Abschnitt VI., C, 2., Z 2.5. gilt ab 1.9.2013 bis zum 31.8.2016. Wird die Geltungsdauer dieses Abschnitts über den 31.8.2016 hinaus nicht verlängert, muss dies dem Vertragspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 31.8.2015 mitgeteilt werden. ...

... Der erste Teil des Vertrages ... zum Ende eines Kalendervierteljahres gelöst werden (ausgenommen Abschnitt VI., C, 2., Z 2.5.).

VI. Arbeitszeit

C. Arbeitszeit im Einzelhandel

2. Verkaufsstellen, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden

2.1. Beschäftigung am Samstag – Arbeitsfreier Samstag

Angestellte und Lehrlinge ...

2.2. Ausnahmen zum arbeitsfreien Samstag

In folgenden ...

- a) Teilzeitbeschäftigte, ...
- b) Angestellte ...
- c) Verkaufstätigkeiten ...
- d) Teilzeitbeschäftigte mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach § 15h oder §15i MSchG bzw. §8 oder §8a VKG vereinbart ist.

C. a)....wird zu 2.3.

C. b)....wird zu 2.4.

2.5. Andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages

1. Grundsätzlich ist die Regelung im Abschnitt VI, C, 2. Z 2.1. ff (Beschäftigung am Samstag - arbeitsfreier Samstag) in den Verkaufsstellen anzuwenden. In Betrieben mit Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung, sonst durch schriftliche Einzelvereinbarung kann stattdessen eine andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages nach folgenden Bestimmungen eingeführt werden.

2. Ausnahmen von der Anwendung

Für folgende Fälle kann die andere Verteilung nicht vereinbart werden:

- a) Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist
- b) Lehrlinge
- c) Ferialarbeitsnehmer (wie in Gehaltstafel A, Beschäftigungsgruppe 1a))
- d) Teilzeitbeschäftigte mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach § 15h oder §15i MSchG bzw. §8 oder §8a VKG vereinbart ist.
- e) Angestellte während des Probemonats (Abschnitt III., 2.)

3. Dauer des Durchrechnungszeitraumes

Der Durchrechnungszeitraum beträgt 26 Wochen. Durch Betriebsvereinbarung können Arbeitnehmergruppen von der Lage des festgelegten Durchrechnungszeitraums ausgenommen werden.

4. Anzahl der Blockfreizeiten

Arbeitnehmer können an Samstagen nach 13:00 Uhr beschäftigt werden, wenn sie innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen, insgesamt fünf Mal eine zusammenhängende Wochenfreizeit (Blockfreizeit) von drei Kalendertagen erhalten, welche den Samstag und den Sonntag einschließt (Freitag, Samstag, Sonntag oder Samstag, Sonntag, Montag). Fällt einer der Werkzeuge der Blockfreizeit auf einen Feiertag, dann ist der vorangegangene oder der folgende Werkzeuge in die Blockfreizeit einzubeziehen.

Ist der Arbeitnehmer aufgrund des Beginns, des Endes oder der Dauer seines Dienstverhältnisses nur für einen Teil des festgelegten Durchrechnungszeitraumes in Beschäftigung, ist die Anzahl der Blockfreizeiten im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit zu aliquotieren. Sich ergebende Bruchteile von Blockfreizeiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden. Wenn das Dienstverhältnis durch Dienstnehmerkündigung, verschuldete Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt endet, bleiben Bruchteile von Blockfreizeiten unberücksichtigt.

Ergibt sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Blockfreizeit (Freitag, Samstag und Sonntag) bei Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigten eine 4-Tage Woche, kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

5. Einteilung und Verbrauch der Blockfreizeit

Zumindest 2 Blockfreizeiten sind für die ersten 13 Wochen des Durchrechnungszeitraumes zu vereinbaren. Wenn für die ersten 13 Wochen des Durchrechnungszeitraumes nicht zumindest 2 Blockfreizeiten vereinbart wurden, sind für den nächstfolgenden Zeitraum von 13 Wochen mindestens 3 Blockzeiten zu vereinbaren (besondere Bestimmungen zur Blockfreizeit siehe Punkt 6).

Ist die Lage der Blockfreizeit vereinbart, gebührt für die in diesen Zeitraum fallenden Zeiten gemäß §8 AngG und §16 UrlG kein Ersatz.

Steht zum Zeitpunkt der Vereinbarung von Blockfreizeit für diesen Zeitraum Urlaub bereits aufgrund einer früheren Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber fest, kann für diese Tage keine Blockfreizeit vereinbart werden.

Die Lage der Blockfreizeiten ist 13 Wochen im Vorhinein zu planen. Planung und notwendige Änderungen sind einvernehmlich unter Bedachtnahme der betrieblichen Erfordernisse und persönlicher wichtiger Gründe der Arbeitnehmer vorzunehmen.

Im Falle der erstmaligen Anwendung der anderen Verteilung des arbeitsfreien Samstages, insbesondere der Einführung dieses Arbeitszeitmodelles oder bei Eintritt während des Durchrechnungszeitraumes, muss die Blockfreizeit für die ersten 13 Wochen des Durchrechnungszeitraumes spätestens vier Wochen vor Antritt der ersten Blockfreizeit vereinbart werden.

6. Besondere Bestimmungen zu Blockfreizeiten

Es kann höchstens eine Blockfreizeit in den folgenden Durchrechnungszeitraum übertragen werden.

Wurden Blockfreizeiten gemäß Z 2.5, Sub Z 4 nicht innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen vereinbart bzw. konsumiert, erhält der Arbeitnehmer als Ersatz für je eine Blockfreizeit einen Urlaubstag (=Werktag).

Wenn der Arbeitnehmer jegliche Vereinbarung zur Konsumierung von Blockfreizeit verweigert, kann der Arbeitgeber von sich aus mangels Vereinbarung Blockfreizeiten für den Arbeitnehmer einteilen. Kein Anspruch auf die Ersatzleistung besteht, wenn dem Arbeitnehmer die Inanspruchnahme von Blockfreizeit möglich war und dieser die Inanspruchnahme ohne wichtigen Grund unterlassen hat.

Die Blockfreizeit darf bei aufrechter Dienstverhältnis nicht in Geld abgelöst werden.

Blockfreizeit stellt keinen Zeitausgleich im Sinne des Abschnittes VIII, A, Z 4. dar und führt nicht zur Anwendung der 30% Zeitgutschrift.

7. Beendigung des Dienstverhältnisses

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist noch nicht vereinbarte Blockfreizeit tunlichst während der Kündigungsfrist auszugleichen. Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat der Arbeitnehmer pro vereinbarte Blockfreizeit Anspruch auf je einen zusätzlichen Urlaubstag bzw. nach Ablauf des Dienstverhältnisses auf entsprechende Urlaubersatzleistung ausgenommen bei einem ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt.

8. Gemeinsame Evaluierung der Regelung

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren für die Dauer dieser Regelung bis zum 31.8.2015 eine gemeinsame Beobachtung und Evaluierung dieses Modelles durch eine Begleitgruppe. Diese Begleitgruppe besteht aus je 3-5 Personen, die einerseits von der Bundessparte Handel und andererseits von der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier genannt werden. Aufgabe dieser Begleitgruppe ist es, die praktische Handhabbarkeit und die Auswirkungen auf Betriebsabläufe und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu dokumentieren und daraus notwendige Änderungsmaßnahmen für die Aufhebung oder eine optimierte Dauerregelung vorzunehmen.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident: Dr. Christoph Leitl e.h.

Die Generalsekretärin: Mag. Anna Maria Hochhauser e.h.

**SPARTE HANDEL der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

Die Obfrau: Bettina Lorentsich, MSc MBA e.h.

Der Spartengeschäftsführer: Mag. René Tritscher, LL.M. e.h.

Der Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses:

KommR Peter Buchmüller e.h.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER**

Der Vorsitzende: Wolfgang Katzian e.h.

Der Geschäftsbereichsleiter: Karl Proyer e.h.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT der PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Handel**

Der Vorsitzende: Franz Georg Brantner e.h.

Der Stv. Geschäftsbereichsleiter: Manfred Wolf e.h.